

# Information der Kooperationen Landwirtschaft / Wasserwirtschaft in der **Städteregion** Aachen

## Anforderungen an die ordnungsgemäße **Kompostierung** von Festmist oder Futterresten außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte

Aus den Vorgaben des Wasser-, Bodenschutz- und Düngerechts sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine ordnungsgemäße Festmistlagerung unverzichtbar. Dazu soll dieses **Infoblatt** Hilfestellung geben.

**Festmist oder Futterreste sind so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu erwarten ist.**

### **Grundsatz für die Zwischenlagerung:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Zwischenlagerung von Festmist oder Futterresten im Feld auf das betrieblich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die Zwischenlagerung von Festmist und Futterresten ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:

#### ➤ **Anforderungen an das Lagergut:**

- Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Beton
- TS-Gehalt des Lagergutes: mindestens 25%

#### ➤ **Anforderungen an Standort und Lagerplatz:**

- jährlicher Wechsel des Standortes erforderlich
- nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
  - nur auf belebter Bodenschicht von mindestens 20 cm Mächtigkeit
  - nur wenn höchster Grundwasserstand tiefer als 1,5 m unter Gelände und der Boden über ein gutes Wasserhaltevermögen verfügt
  - einzuhaltende Mindestabstände:
    - ▶ 150 m von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Wassergewinnungsanlagen
    - ▶ 50 m von oberirdischen Gewässern und Teichen, nicht ständig wasserführenden Straßen-, Vorflutergräben und verrohrten Gräben

➤ **keine langfristige Zwischenlagerung:**

- in der Zeit vom **01.11. bis 15.03.**  
(ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenlagerung, bis zu 14 Tagen, zu Düngezwecken)
- die Lagerdauer von 6 Monaten darf nicht überschritten werden, **spätestens am 1.11.** muss die Fläche geräumt sein

➤ **keine Zwischenlagerung:**

- in Überschwemmungsgebieten
- auf drainierten Flächen
- auf stillgelegten Flächen
- in Wasserschutzgebieten; ggf. sind in der Zone III Abweichungen zulässig (diese sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen).

➤ **Anlage des Zwischenlagers:**

- möglichst kleine Grundfläche (1,5 bis 2 m Stapelhöhe) auf möglichst ebener Fläche
- trapezförmig aufschichten und glattstreichen, evtl. mit Stroh abdecken
- bei Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß zu treffen (Graben/Wall)
- die Fläche ist nach Räumung des Lagerplatzes durch Einsaat einer Kultur gezielt zu begrünen

**HINWEIS:**

- alle anderen Arten der Zwischenlagerung sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen